



Robert Hoppe Golfsportanlage GmbH – Schloss Auel

Bestimmungen zur Spielberechtigung 27-Loch Golfsportanlage Schloss Auel

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für das Nutzungsverhältnis zwischen jedem Spielberechtigten und der Robert Hoppe Golfsportanlage GmbH – Schloss Auel, nachfolgend Betreiberin genannt.

Die Betreiberin wird die Golfsportanlage Schloss Auel entsprechend den erteilten Baugenehmigungen errichten und betreiben, indem sie die Golfanlage im Rahmen dieser Vertragsbedingungen dem/den Spielberechtigten zur Nutzung überläßt.

§ 1 Erwerb der Spielberechtigung, Gültigkeit

1. Dem Spielberechtigten wird eine Spielberechtigung auf der 27 Loch Golfsportanlage Schloss Auel erteilt.
2. Die Spielberechtigung wird erworben und tritt in Kraft, sobald der Spielberechtigte die Regelungen über die Spielberechtigung durch Unterzeichnung des Antrages auf Erteilung einer Spielberechtigung anerkannt sowie die Jahresgebühr gem. § 4 gezahlt hat.

§ 2 Spielberechtigungen

1. Eine Spielberechtigung kann im folgenden Formen erworben werden:
 - a) Erwachsenen-Spielberechtigung
 - b) Jahresspielberechtigung**
 - c) Jugend-Spielberechtigung
Diese erhalten Jugendliche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18.Lebensjahr noch nicht beendet haben.
 - d) Studenten-und/oder Ausbildungs-Spielberechtigung:
Diese erhalten Studenten und/oder Auszubildende, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18.Lebensjahr vollendet haben, studieren, in der Berufsausbildung sind und über kein nennenswertes Vermögen verfügen.
- 2. Die Jahresspielberechtigung verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn diese nicht drei Monate vor Jahresende gekündigt wurde (siehe § 7).**

3. Die Studenten- und/oder Ausbildungs-Spielberechtigung wird spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres zur Erwachsenen-Spielberechtigung, sofern der geltende Beitragssatz gezahlt wird. Andernfalls erlischt diese Spielberechtigung mit Wegfall der jeweiligen Voraussetzung, d.h. mit Erreichen des 18. bzw. 27. Lebensjahres.
4. Jeder Spielberechtigte ist verpflichtet, der Betreiberin eine Änderung der persönlichen Verhältnisse, die mit der Antragstellung bekannt gegeben wurden, unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Spielberechtigung

1. Jeder Spielberechtigte ist berechtigt, die Golfsportanlage mit allen Nebenanlagen zu benutzen unter Beachtung
 - der jeweils gültigen Regelungen zur Spielberechtigung
 - der Spiel- und Wettspielordnung
 - der Regelungen seines Spielrechts, die sich mit dem geschlossenen Nutzungsvertrag mit der Betreiber/in ergeben
 - der Hausordnung sowie den sonstigen von der Betreiberin erlassenen Ordnungen und Richtlinien sowie den Gepflogenheiten des Golfsports.
2. Dem Spielberechtigten wird die Mitgliedschaft zum Erwerb der Mitgliedschaft im Golfclub „Schloss Auel“ eingeräumt und zwar auf schriftlichen Antrag zu den Bedingungen der Betreiber/in.

§ 4 Zahlungen

1. Der Jahresbeitrag inkl. HCP Verwaltungsgebühr ist jeweils zum 15.01. eines jeden Jahres fällig und wird per Bankeinzug-Lastschrift eingezogen.
2. Eine Anpassung des Jahresbeitrages ist in der Regel vorzunehmen bei einer Änderung des Verbraucherpreisindex um mehr als 5% nach oben oder unten. Bezugsgröße ist der Index zum Zeitpunkt des Eintrittsdatums.
3. Bei Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer erfolgt eine entsprechende Anpassung sämtlicher zu zahlender Beträge.
4. Der Spielberechtigte kann gegenüber dem einmaligen Spielberechtigungsentgelt und/oder den Jahresbeitrag mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung auf diesem Vertragsverhältnis beruht, unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und er die Ausübung seines Zurückbehaltungsrechts mindestens einen Monat vor Fälligkeit des zu zahlenden Entgelts schriftlich der Betreiber/in angekündigt hat.

§ 5 Verzug

1. Forderungen gemäß § 4 Ziffer 2 und 3 sind ohne Abzug fällig und im Regelfall durch Lastschriftinzug zu zahlen. Der Spielberechtigte verpflichtet sich, der Betreiberin eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.
2. Sofern der Spielberechtigte eine angemahnte Forderung nicht innerhalb von 30 Tagen zahlt, ist die Betreiber/in berechtigt, so lange ein unbefristetes Spielverbot zu verhängen, bis sämtliche Rechnungen des Spielberechtigten beglichen sind. Die offenen Nutzungsentgelte werden dann per Kreditreform eingezogen. Wenn es hier zu weiteren Verzug kommt, ist die Betreiber/in berechtigt, die Kündigung sofort auszusprechen und zu vollziehen.
3. Die Verhängung des Spielverbots ist aufzuheben, wenn seine Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Verhängungen und Aufhebungen des Spielverbotes erfolgen schriftlich. Verstößt der Spielberechtigte gegen Spielverbot, gilt dies als wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung.

§ 6 Spielberechtigungsdauer

1. Die Spielberechtigung beginnt mit Zahlungseingang der ersten Jahresgebühr.
2. Der Vertrag wird seitens der Betreiber/in für unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für die Dauer von einem Jahr geschlossen. Der Vertrag kann danach jährlich von der Betreiberin und dem Spielberechtigten gekündigt werden (gesonderte Kündigungsfristen für Spielberechtigte, siehe § 7). Dieses muß jeweils bis zum 30. September des jeweiligen Jahres per Einschreiben geschehen. Kommt es zu keiner Kündigung, verlängert sich die Spielberechtigung automatisch weiter.
3. Die Spielberechtigung ist nicht vererblich und endet daher mit dem Tode des Spielberechtigten.

§ 7 Kündigung der Spielberechtigung

1. Ein Spielberechtigter kann die Spielberechtigung jederzeit schriftlich gegenüber der Betreiber/in mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen. Bis zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Kündigung ist der Spielberechtigte verpflichtet, seinen Jahresbeitrag zu zahlen. Er ist zur Inanspruchnahme aller Einrichtungen berechtigt.
2. Im Falle der Kündigung hat der Spielberechtigte keinen Anspruch auf Erstattung des einmalig gezahlten Spielberechtigungsentgelt.

§ 8 Zusicherung

1. Die Rechte des Spielberechtigten stellt die Betreiber/in durch Abschluss eines Nutzungsvertrages sicher.
2. Die Betreiber/in verpflichtet sich, die Golfsportanlage während der gesamten Spielsaison in einem guten bespielbaren Zustand zu halten. Weitere Einzelheiten werden gem. Ziffer 1 abzuschließenden Nutzungsvertrag geregelt.
3. Schadenersatzansprüche des Spielberechtigten gegen die Betreiber/in sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung beruhen.
4. Die Betreiber/in haftet auch nicht für Einschränkungen des Spielbetriebes auf der Golfsportanlage infolge höherer Gewalt. Die Betreiber/in ist zur zeitweisen Sperrung oder Nutzungseinschränkung der Golfsportanlage oder Teilen davon berechtigt, sofern bauliche, technische oder andere Gründe, insbesondere Witterungsgründe dies erforderlich machen. Minderungsrechte stehen dem Spielberechtigten in solchen Fällen nicht zu.

§ Schlußbestimmungen

1. Die Vertragsbestimmungen zur Spielberechtigung sind dem Spielberechtigten mit Aufnahmeantrag ausgehändigt worden. Sie liegen ebenso wie sämtliche Ordnungen und Richtlinien für den Spielbetrieb in ihrer jeweils gültigen Form in den Geschäftsräumen der Golfsportanlage zur Einsichtnahme aus. Sie werden jedem Spielberechtigten auf Verlangen übersandt.
2. Für den Fall, daß die Betreiber/in den Besitz, Betrieb und/oder die Rechte aus der Golfsportanlage auf einen Dritten überträgt, stimmt der Spielberechtigte bereits jetzt die Übertragung dieser Spielberechtigung auf diesen Dritten zu.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll dann jedoch durch eine solche ersetzt werden, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlichen Zweck und Ziel am nächsten kommt.

Fassung vom 01.01.2014